

Landratsamt Ebersberg
44/863-2 Ebersberg 1/X b

Verordnung

des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Brunnen I und II für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ebersberg vom 22.11.2001

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1695) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. Nr. 21/94, S. 822) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Ebersberg wird im Bereich von Brunnen I und II das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- 1 Fassungsbereich (Zone I)
 - 1 engere Schutzzone (Zone II)
 - 1 weitere Schutzzone III A
 - 1 weitere Schutzzone III B

- (2) Die einzelnen Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke

Fassungsbereich (Zone I)
Fl.Nrn. 123 + 122, Gem. Anzinger Forst

engere Schutzzone (Zone II)
Fl.Nrn. 79, 80, 86, 109, 110, 121, 122, 123, 123/1, 127, Gem. Anzinger Forst

weitere Schutzzone III A

Fl.Nrn. 86, 87, 88, 93, 94, 95, 96, 107, 108, 109, 110, Gem. Anzinger Forst

Fl.Nrn. 130, 130/2, 131, 133, 134, 135, Gem. Eglhartinger Forst

weitere Schutzzone III B

Fl.Nrn. 73, 74/2, 74/8, 74/9, 74/10, 74/11, 80, 85, 85/1, 85/2, 85/3, 85/4, 85/5, 85/6, 85/7, 85/9, 85/10, 85/11, 85/12, 85/13, 85/16, 85/18, 86, 86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 86/10, 86/11, 86/12, 86/13, 86/14, 86/20, 88, 88/3, 88/7, 89, 91, 91/2, 92, 93, 94, 94/2, 94/3, 94/5, 94/9, 94/10, 107, 108, 109, 109/1, 109/2, 109/3, 109/4, 109/5, 109/6, 109/7, 109/8, 109/9, 109/10, 109/24, 110, 111, 111/1, 111/2, 112, 112/1, 112/2, 84/38, 74/3, 74/7, 74/11, 77/1, 77/2, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 80, 81, 81/4, 81/5, 81/6, 81/7, 81/8, 81/10, 81/11, 81/12, 81/13, 81/15, 81/16, 81/17, 81/18, 81/19, 81/20, 81/21, 81/22, 81/23, 81/24, 81/25, 81/27, 81/28, 81/29, 81/30, 81/31, 81/32, 81/33, 81/34, 81/35, 81/37, 81/39, 82, 82/2, 82/3, 82/4, 82/5, 82/6, 82/7, 82/8, 82/9, 82/10, 82/11, 82/12, 82/13, 84, 84/1, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 84/7, 84/8, 84/9, 84/10, 84/11, 84/12, 84/14, 84/15, 84/16, 84/17, 84/18, 84/19, 84/20, 84/21, 84/22, 84/23, 84/24, 84/25, 84/26, 84/27, 84/28, 84/29, 84/30, 84/31, 84/32, 84/33, 84/34, 84/35, 84/39, 84/40, 84/41, 84/42, 84/43, 84/44, 84/45, 84/46, 84/47, 84/48, 84/49, 84/50, 84/51, 85/6, 85/7, 85/8, 85/9, 85/14, 85/15, 85/17, 85/19, 47, 47/1, 47/2, 47/3, 47/10, 47/11, 47/12, 48, 48/2, 48/3, 48/4, 48/9, 53, 54, 55, 56, 57, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 57/8, 57/9, 57/10, 57/11, 57/12, 57/13, 57/14, 57/15, 57/16, 57/17, 57/18, 57/19, 57/23, 57/33, 57/34, 57/35, 57/38, 57/39, 57/40, 57/41, 57/42, 57/43, 58, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 58/10, 58/12, 58/13, 58/14, 58/15, 59, 60, 60/1, 61, 61/2, 62, 62/3, 65, 65/2, 66, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 67, 69, 69/1, 69/2, 69/3, 69/5, 69/7, 69/8, 71, 71/3, 73, 73/2, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 74/11, 74/13, 74/14, 75, 77, 77/1, 77/2, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 77/12, 77/13, 77/14, 77/15, 77/16, 77/23, 79, 79/2, 79/3, 80, 81/2, 81/3, 81/4, 81/13, 81/15, 81/24, 81/26, 81/27, 81/28, 88/3, 106, 112/3, 113, 113/1, 113/2, 114, 53/1, 627/1, 627/2, 642, 649, 651, 653, 654, 660, 663, 664, 665, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 926, 927, 928, 928/2, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 937/2, 938, 939, 940, 941, 943, 942, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 958, 959, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, Gem. Pöring

Fl.Nrn. 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, Gem. Eglhartinger Forst

Fl.Nrn. 96/2, 97, 98/4, 662, 664, 666, 666/4, 666/5, 666/6, 666/7, 666/9, 666/10, 666/11, 666/12, 666/13, 666/14, 667, 667/4, 669/3, 670, 671/1, 676, 676/1, 676/2, 676/3, 677,
Gem. Kirchseeon

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Die Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg und in der Stadt Ebersberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden..
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (5) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B	III A	III B
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen						
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten			verboten wie Nummer 1.2		
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> o verboten, außer standort- und bedarfsgerechte Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngverordnung entsprechend den Erläuterungen in Anlage 2 Ziff. 1 o verboten ganzjährig auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau o verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden 			
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten					
1.4 befestigte Dungställen zu errichten oder zu erweitern*	verboten			verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter		
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern*	verboten			verboten, ausgenommen mit dichten Behältern; die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.		
1.6 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten			verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt		
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*	verboten			verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter		
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten				verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung	
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern*	verboten			verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 2		
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3	verboten			verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird		
1.11 Beweidung	verboten					
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden Verbot von Terbutylazin			
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten					
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten					

*Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziffer 2

entspricht Zone	im Fassungsereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B		
1.15 Naßkonservierung von Rundholz			verboten		verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 1.000 Festmetern	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten			
1.17 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2 Ziff. 4 anzulegen oder zu erweitern			verboten			
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen			
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5	verboten		verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 3000 m ² bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald oder bei Kalamitäten			
1.20 Winterfurchen	verboten		verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01. November			
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht			erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich (die Zwischenfrucht von Mais darf damit erst nach dem 1. April umgebrochen werden).			
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)						
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten		verboten; ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten bei Tiefen über 4 m.	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen			verboten			
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen						
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern			verboten			
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern			verboten			
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern			verboten		verboten, ausgenommen Anlagen - bis 200 l für Stoffe der Wassergef.klasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergef.kl. 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln; außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)			verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern			verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes			verboten			
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			verboten			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		
4.2 Regen- u. Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verboten		verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser entsprechend Anlage 2 Ziff. 6
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern		verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metall-dächer	---
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- u. Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Bauschutt, Teer, Schlacke, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Taubenschießanlagen	---
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen		verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten		---
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten		

entspricht Zone	im Fassungsereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Anwendung v. Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung, sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14			
6. bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 8 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			---
7. Betreten	verboten			

- (2) Die Verbote Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark (ab 01.01.2002: 50.000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ebersberg in Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 22.11.2001.


Vollhardt, Landrat

Anlage 2

1. (zu Ziffer 1.2):

Im Bereich des Wasserschutzgebietes ist insbesondere auch § 2 der Düngeverordnung "Grundsätze der Düngemittelanwendung" zu beachten. Demnach sind Düngemittel im Rahmen guter fachlicher Praxis zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, dass

- 1) die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können und damit
- 2) Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung sowie damit verbundene Einträge in die Gewässer weitestgehend vermieden werden.

Die Regeln der guten fachlichen Praxis sind in den jeweils aktuellen Hinweisen und Empfehlungen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau beschrieben (LBP). Für eine umweltgerechte Ausbringung von Wirtschaftsdünger im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind demnach folgende Ausbringzeiten zu beachten:

Güllekalender

Zulässige Ausbringzeiten

Früchte	Empf. max. Menge *) m ³ /ha u. Jahr	Jul	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Silomais, Körnermais	60										30-40	20-30 ¹⁾	
Futterrüben	50									20-50			
Kartoffeln	30									20-30			
Winterrapsp	50		20-25 ²⁾							20-40 ³⁾			
Winterweizen, Triticale	40				15 ²⁾					20-30 ³⁾			
Wintergerste	40		20 ²⁾							20-30 ³⁾			
Sommerweizen	40									20-30 ³⁾			
Sommergerste (Futter)	30									20-30			
Hafer	30									20-30			
Klee gras	40		15-25 ⁴⁾							15-20			15-25
Feldfutter (ohne Legum.)	80		20-25		20-25 ⁴⁾					20-40			20-25
Zwischenfrucht ⁵⁾ , Stroh ⁶⁾	25 ⁷⁾		20-25										
Grünland	80 ⁸⁾		15-25 ⁸⁾		15-25 ⁸⁾					15-25 ⁸⁾			15-25 ⁸⁾

*) Die empfohlene Aufwandmenge pro ha und Jahr gilt für ein gutes Ertragsniveau (z.B. 70 dt/ha Weizen).

Zulässige Ausbringzeit

20-30
Empfohlene Ausbringmenge an Wirtschaftsdünger (m³/ha) mit 3 kg Gesamt-N/m³ (6 % TS); ohne Berücksichtigung von Ammoniakverlusten nach der Ausbringung

- 1) Zwischen die Reihen einarbeiten
- 2) Nur auf Standorten, wo Herbst-Stickstoffgabe erforderlich
- 3) Zweimalige Gabe möglich
- 4) Nur bei überwinternden Pflanzenbeständen
- 5) Zwischenfrucht überwintern oder mglst. spät einarbeiten
- 6) Bei Strohdüngung ohne Zwischenfrucht meist nicht empfehlenswert
- 7) Bei Gründüngung die Nährstoffe der Gülle zur Folgefrucht berücksichtigen
- 8) Einzelgabe von 25 m³/ha und max. Gesamtgüllemenge nur bei intensiver Bewirtschaftung (4-5 Nutzungen)

1) bis 8) Nebenstehende Hinweise zur Ausbringung beachten

2. Stallungen

2.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (=3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber,
Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen
Mastputen 3 500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10 000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 2.1 und 2.2 zu ermitteln.

2.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich; wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

3. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
4. **"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:**
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
5. Als "Dauergrünland" gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
6. **Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser**

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

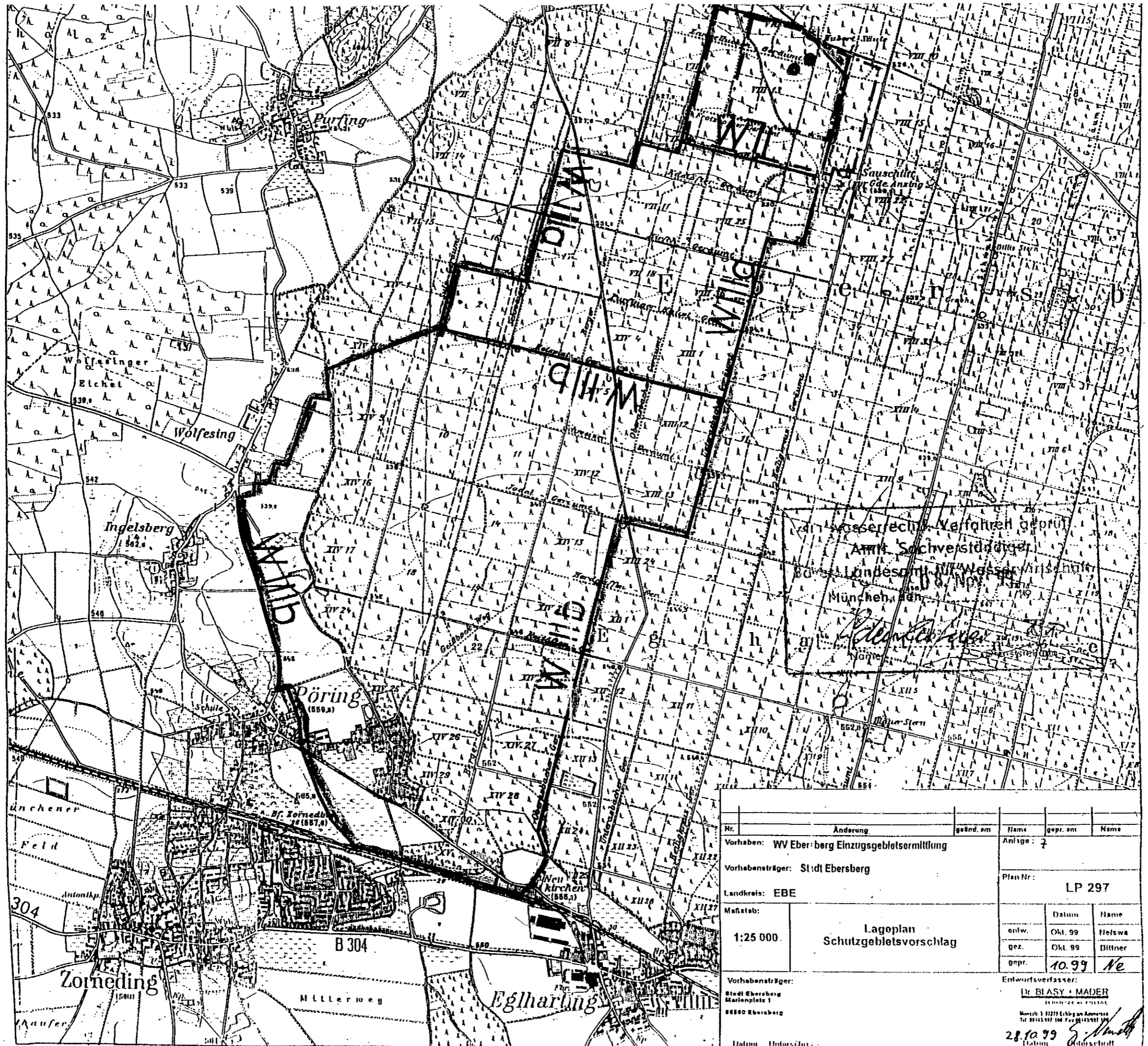
Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

7. Maßgaben zu den Nrn. 1.4, 1.5, 1.7 und 1.9

1. Als Grundanforderung für alle Anlagen sind die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu beachten.
2. Sofern für Neuanlagen oder Änderungen bestehender Anlagen oder Anlagenteile keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind vor der Anzeige nach Art. 37 BayWG die Planunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt München zur Prüfung vorzulegen.



Nr.	Änderung	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben: WV Ebersberg Einzugsgebietsermittlung			Anlage: 2		
Vorhabensträger: Stadt Ebersberg			Plan Nr.: LP 297		
Landkreis: EBE			Datum		
Maßstab:			Name		
1:25 000			entw. Okt. 99 Neiswa		
Lageplan Schutzgebietvorschlag			gez. Okt. 99 Dittner		
			gepr. 10.99 Ne		
Vorhabensträger:			Entwurfsverfasser:		
Stadt Ebersberg Marktplatz 1 88880 Ebersberg			Dr. BIASY + MADER 88880 Ebersberg		
Datum Unterschrift:			28.10.99 Datum Unterschrift		

Landratsamt Ebersberg
44/863-2 allg.

**Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Änderung von Wasserschutz-
gebietsverordnungen im Landkreis Ebersberg**

vom 17.07.2003

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund von § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I. S. 3245) sowie Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes vom 25.05.2003 (GVBl 12/2003, S. 325) folgende

VERORDNUNG

§ 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aßling, Landkreis Ebersberg, für die Wasserversorgung der Gemeinde Aßling (Brunnen II) vom 01.12.1993 (ABl. Nr. 26 vom 17.12.1993) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage" gestrichen; Nr. 4 der Anlage zur Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Pullenhofen für die Wasserversorgung der Gemeinde Bruck vom 03.06.1996 (Abl. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 3

In § 3 Abs. 1 Nr. 17.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Oberpframmern/ Egmating für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Oberpframmern und Egmating vom 03.06.1996 (ABl. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 4

In § 3 Abs. 1 Nr. 18 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Bruckhof für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Emmering vom 19.10.1994 (ABl. Nr. 25 vom 19.11.1994) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.11.1996 (ABl. Nr. 6 vom 21.03.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 5

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Brunnen I und II für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ebersberg vom 22.11.2001 (ABl. Nr. 35 vom 30.11.2001) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5" gestrichen; Anlage 2 Nr. 5 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 6

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Ebersberger Forstes für die Wasserversorgung der Gemeinde Forstern (Landkreis Erding) vom 26.05.1993 (ABl. Nr. 13 vom 02.07.1993) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 7

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Glonn für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Glonn - Süd vom 18.07.1995 (ABl. Nr. 12 vom 11.08.1995) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24.08.1995 (ABl. Nr. 13 vom 29.09.1995) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 8

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.20 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Eikofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Grafing vom 18.12.2000 (ABl. Nr. 31 vom 29.12.2000) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 9

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Marktes Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Buch vom 02.06.1997 (ABl. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.07.1997 (ABl. Nr. 20 vom 14.08.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 10

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von der Gemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting vom 02.06.1997 (ABl. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.07.1997 (ABl. Nr. 20 vom 14.08.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 11

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Marktes Kirchseeon, Landkreis Ebersberg, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kirchseeon vom 02.06.1997 (ABl. Nr. 14 vom 13.06.1997) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27.10.1997 (ABl. Nr. 25 vom 14.11.1997) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 12

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Ebersberger Forstes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Schwaben vom 08.12.1998 (ABl. Nr. 27 vom 18.12.1998) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)" gestrichen; die erläuternde Bestimmung in Anlage 1 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 13

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Fürmoosen – Berghofen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Moosach vom 19.07.1995 (ABl. Nr. 12 vom 11.08.1995) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 14

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Moosach für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Moosach vom 03.06.1996 (ABl. Nr. 10 vom 21.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 15

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17.1 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Ötzmann für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Steinhöring vom 06.05.1996 (ABl. Nr. 9 vom 07.06.1996) werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen; Anlage 2 Nr. 4 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.

Ebersberg, den 17.07.2003



Fauth,
Landrat